



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

NUR PER MAIL

An die Landkreise, kreisfreien Städte,
großen selbständigen Städte,
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover,
Stadt Göttingen

nachrichtlich

Bearbeitet von

Herrn Raulf

E-Mail-Adresse:

frank.raulf@mu.niedersachsen.de

AG der Kommunalen Spitzenverbände, NBank

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

66 – 25100 – 12.3.1

3106

09.09.2020

**Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz;
Wohnberechtigungsschein für ausländische Wohnungssuchende**

Gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes (NWofG) vom 29.10.2009 (Nds. GVBl. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (Nds. GVBl. S. 451), erhalten nur Wohnungssuchende einen Wohnberechtigungsschein (WBS), die sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten wollen und rechtlich und tatsächlich dazu in der Lage sind, auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbständigen Haushalt zu führen. Diese Generalklausel wird bezüglich ausländischer Wohnungssuchender durch Nr. 58 der Wohnraumförderbestimmungen (WFB – RdErl. d. MU v. 02.07.2019, Nds. MBl. S. 1075) wie folgt konkretisiert: Ausländische Wohnungssuchende sind nur dann rechtlich und tatsächlich in der Lage, auf längere Dauer einen Wohnsitz [...] zu begründen, wenn ein rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet gegeben ist, der voraussichtlich noch mindestens ein Jahr ab dem Tage der Antragstellung auf Erteilung eines WBS beibehalten werden kann. Im Anschluss folgt in Nr. 58 WFB eine nicht abschließende, beispielhafte Aufzählung von entsprechenden Aufenthaltsdokumenten bzw. das Erfordernis, bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG die Aufenthaltsdauer stets im Einzelfall zu prüfen.

Bei der nächsten Änderung der WFB beabsichtige ich, die Nr. 58 um folgende Regelung zu ergänzen:

Die Aufenthaltsdauer ist ebenfalls im Einzelfall zu prüfen bei einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Verbindung mit

- § 60c AufenthG – **Ausbildungsduldung**, oder
- § 60d AufenthG – **Beschäftigungsduldung**.

Wenn die Dauer der Duldung weniger als ein Jahr umfasst und die Ausländerbehörde keine aufenthaltsrechtlichen Bedenken gegen eine Verlängerung geltend macht, kann ebenfalls von einem rechtmäßigen Aufenthalt von noch mindestens einem Jahr ausgegangen werden.

Ich bitte Sie, ab sofort nach diesem Runderlass zu verfahren.

Die Landkreise und die Region Hannover bitte ich, diesen Erlass an die Ihrer Fachaufsicht unterstehenden Wohnraumförderstellen weiterzuleiten.

Im Auftrage



Raulf